

Verhaltenskodex
der
EMKA Gruppe
(„Code of Conduct“)

für Geschäftspartner
(Fassung vom 18.10.2023)

Präambel

Als traditionsreiches Familienunternehmen seit 1932 lassen wir uns durch Werte und Grundsätze des ehrbaren Kaufmanns leiten. Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Kunden und Partnern, eine durchgehend hohe Innovationskraft sowie langfristiges Denken und Handeln bei all unseren Bestrebungen hat uns zu einem weltweit führenden und anerkannten Systemlieferanten von Beschlagteilen in einer Vielzahl von Märkten und Ländern gemacht. Dieses langfristig und nachhaltig beizubehalten ist unser Ziel.

Wir, die EMKA-Gruppe („EMKA“), bekennen uns zu unserer sozialen Verantwortung in einem offenen und fairen Welthandel und verpflichten uns zur Einhaltung von ethischen und rechtlichen Normen. Als international agierendes Unternehmen haben wir den Anspruch, auf eine sozial, ökonomisch und ökologisch ausgewogene sowie zukunftsfähige Weise zu wirtschaften und erkennen die in dem vorliegenden Verhaltenskodex definierten Standards als für uns verbindlich an. Damit tragen wir unserer Verantwortung Rechnung gegenüber unseren Geschäftspartnern, unseren Mitarbeitern, den Gesellschaftern, dem Staat und der Gesellschaft.

Unsere Geschäftspartner spielen eine wichtige Rolle bei der Erreichung dieser Ziele. Wir betrachten daher ein gemeinsames Verständnis von ethischen Werten und nachhaltigem Handeln als wesentliche Grundlage für solche Beziehungen. Eine enge und auf gegenseitigem Vertrauen begründete Kooperation mit unseren Kunden, Lieferanten und Dienstleistern steht für uns im Vordergrund und schließt ein gemeinsames Verständnis für ethisches und nachhaltiges Handeln mit ein. Somit erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass auch sie Verantwortung übernehmen und die im vorliegenden Verhaltenskodex definierten Standards für die Geschäftsbeziehungen mit der EMKA-Gruppe einhalten.

Dieser Verhaltenskodex gilt für Kunden, Lieferanten und Dienstleister von EMKA, zu denen eine direkte Geschäftsbeziehung besteht (im Folgenden „Geschäftspartner“ genannt), er definiert die Grundsätze und Anforderungen hinsichtlich unserer Verantwortung für Mensch und Umwelt.

Friedhelm Runge



Jan Rehnig



Verhaltenskodex

I. Allgemeine Verhaltensregeln

1. Einhaltung von Gesetzen, anerkannten Standards und Leitlinien

1. EMKA beachtet strikt das Legalitätsprinzip und wendet dies auch bei allen Aktivitäten der Gruppe an und erwartet dies auch von den Geschäftspartnern. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern die jeweils geltenden nationalen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen einzuhalten und die relevanten international anerkannten Normen, Leitsätze und Prinzipien, insbesondere die Prinzipien des UN Global Compact, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Konventionen der Vereinten Nationen (UN) sowie die Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO), „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) der International Labour Organisation (ILO) zu unterstützen. Die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes sowie vorstehender Normen darf nicht durch Nebenabreden, wie zum Beispiel vertragliche Vereinbarungen oder vergleichbare Maßnahmen, umgangen werden.

2. Geschäftsdokumente, Aufzeichnungen oder Berichte, wie z.B. Geschäfts- oder Abschlussberichte, Auditberichte sowie alle anderen Geschäftsdokumente müssen korrekt, vollständig und wahrheitsgemäß sein.

2. Korruptionsprävention und Interessenkonflikte

1. Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Die Geschäftspartner stehen für die Beachtung internationaler und lokaler Antikorruptions- und Bestechungsgesetze ein.

2. Die Geschäftspartner müssen im Rahmen der Geschäftstätigkeit jede Form von Korruption, inkl. „Facility Payment“, ablehnen und verhindern. Sie haben sicherzustellen, dass die Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gewähren, anbieten oder annehmen. Dies gilt auch für jegliche Art strafbarer Handlungen, wie zum Beispiel Betrug, Untreue oder Straftaten gegen den Wettbewerb.

3. Wir erwarten von unserem Geschäftspartner, dass sie sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Geldwäscheprävention bewegen und keine illegalen Finanzmittel verwenden. Verdachtsmomente, die auf Geldwäsche hindeuten, sind unverzüglich zu melden.

4. EMKA duldet keine Interessenkonflikte, wie z.B. in Form von persönlichen Vorteilen aus Positionen oder Tätigkeiten heraus. Dies erwarten wir gleichermaßen von unseren Geschäftspartnern. Verdachtsfälle, die im Zusammenhang mit geschäftlichen Aktivitäten stehen, sind zu melden (s. Ziffer 24).

3. Spenden und Sponsoring

EMKA versteht sich als ein verantwortungsbewusstes Mitglied der Gesellschaft. Deshalb engagieren wir uns auf unterschiedliche Weise für gesellschaftliche Belange,

z.B. durch Spenden und andere Formen des sozialen Engagements in Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kunst, Kultur, Sport und Soziales.

Das Sponsoring und die Leistung von Spenden haben in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und vorstehenden Regeln zur Vermeidung von Korruption und Interessenkonflikten zu erfolgen.

4. Kartell- und Wettbewerbsrecht

Die Geschäftspartner beachten alle anwendbaren nationalen und internationalen Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Preis- oder Konditionsabsprachen mit Wettbewerbern sind daher ebenso zu unterlassen wie sonstige wettbewerbsbeschränkende Absprachen, zu denen insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern zum Zweck der Markt- oder Kundenaufteilung gehören.

5. Exportkontrolle und Handelsbeschränkungen

Geltende Handelsbestimmungen bzw. -beschränkungen sowie Genehmigungserfordernisse müssen stets eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Regelungen der Terrorismusbekämpfung, die Einhaltung von Embargos sowie für Verbote und Genehmigungspflichten, die im Zusammenhang mit dem Warenverkehr, dem Einsatz von Technologien und dem Beziehen von Dienstleistungen stehen.

Die aktuellen Zollbestimmungen sind sowohl beim Export als auch beim Import von Waren einzuhalten.

6. Produktverantwortung und –qualität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können. Zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit der Endkunden, sind die relevanten nationalen und internationalen Vorschriften zur Produktverantwortung (z.B. Produkthaftung, Rücknahmeverpflichtungen, Produktkennzeichnungen, Garantiebestimmungen) durch den Geschäftspartner zu beachten und mit EMKA abzustimmen.

7. Umwelt- und Klimaschutz

1. Ziel ist die Reduktion der Umweltauswirkungen durch den schonenden Umgang mit allen Ressourcen (Energie, Einsatzstoffe, u.a.) sowie die Verminderung der Emissionen und des Energieverbrauches und die Steigerung der Energieeffizienz.

2. Es müssen Maßnahmen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt ergriffen werden. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, den Umwelt- und Klimaschutz hinsichtlich geltender internationaler Standards und gesetzlicher Vorgaben zu beachten und die Umweltbelastungen durch Prozesse wie Produkte zu minimieren. Das heißt: effizient mit Ressourcen zu wirtschaften (Energie, Wasser, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), wo immer möglich, umweltfreundliche Materialien einzusetzen, Emissionen und Abfälle zu vermeiden bzw. zu verringern oder zu

verwerten, Logistikprozesse umweltfreundlich zu gestalten und allgemein auf die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien hinzuwirken.

Chemikalien und andere Materialien, von denen eine Gefahr für die Umwelt ausgeht, müssen bei der Verarbeitung, Lagerung, dem Transport oder der Entsorgung verantwortungsvoll und sicher gehandhabt werden.

Einwirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Mitarbeiter werden bei allen Aktivitäten vermieden oder so gering wie möglich gehalten.

3. Dafür sind geeignete und nachvollziehbare Maßnahmen zu ergreifen und Systeme (in Anlehnung an ISO 14001, ISO 50001 oder vergleichbare Systeme) zu betreiben, um den Schutz der Umwelt und des Klimas kontinuierlich zu verbessern. Mitarbeiter der Geschäftspartner sollten entsprechend ihrer Aufgaben im Umweltschutz motiviert, informiert und geschult werden. Hinsichtlich der umweltrelevanten Anforderungen an Lieferungen und Leistungen gelten im Übrigen die allgemeinen Einkaufsbedingungen.

4. Die Geschäftspartner sind verpflichtet, uns alle Umweltrisiken unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Ergebnisse der vom Gesetzgeber oder Behörden geforderten Untersuchungen gegenüber EMKA offenzulegen. Sie müssen alle relevanten Anfragen und mitgeteilten Vorschriften / Beschränkungen von EMKA bezüglich des Einsatzes von Gefahrstoffen unverzüglich beantworten und einhalten. Eine aktive Auseinandersetzung mit der Thematik Umweltschutz wird vorausgesetzt. Ziel ist die Installation eines Umweltschutzmanagements bei den Geschäftspartnern.

8. Verzicht auf Mineralien aus Konflikt- und Risikogebieten

1. Die Geschäftspartner versichern, dass keine konfliktbehafteten Mineralien, wie insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, Gold und deren Derivate, aus Konflikt- und Risikogebieten verwendet werden. Konfliktbehaftete Mineralien sind, entsprechend des Dodd Frank Act Section 1502, Mineralien, deren Erlöse direkt oder indirekt nicht staatliche bewaffnete Gruppierungen finanziell unterstützen.

2. Wir erwarten von unserem Geschäftspartner den Nachweis, dass sie DRC-konfliktfreie Rohstoffe beziehen oder verarbeiten.

3. Auf Anfrage von EMKA stellen die Geschäftspartner unverzüglich eine Übersicht mit Maßnahmen zur Verfügung, mit denen sie sicherstellen, dass ihre Produkte frei von Konfliktmineralien sind. Hierzu nutzen sie das standardisierte Berichtsformat der Conflict-Free Sourcing Initiative (CFS), die Conflict Minerals Reporting Vorlage (CMRT).

9. Umgang mit Stoffverboten

Stoffe, die gesetzlichen Beschränkungen oder Verboten unterliegen, dürfen nur nach Maßgabe dieser Vorschriften (z.B. Chemikalienverbotsverordnung, REACH-Verordnung (EG) Nr.1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung) in den gelieferten Teilen, Materialien oder in den darin enthaltenen Erzeugnissen vorhanden sein.

10. Menschenrechte

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die international anerkannten Menschenrechte gemäß Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen einzuhalten und zu achten. Es ist sicherzustellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Es wird keinerlei Form von Menschenhandel oder Sklaverei geduldet.

11. Verbot von Kinderarbeit

1. Jegliche Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird nicht toleriert. Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konventionen sowie nationaler Bestimmungen ist verboten. Die Einhaltung des Mindestalters der Arbeitnehmer gemäß ILO-Konvention für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit müssen von den Geschäftspartnern stets gewahrt werden.

2. Kinder und Jugendliche dürfen keinen gefährlichen, unsicheren oder gesundheitsschädigenden Situationen ausgesetzt werden.

12. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

1. Die körperliche Unversehrtheit der Mitarbeiter und Besucher hat höchste Priorität. Die nationalen Standards für den Arbeits- und Gesundheitsschutz sind einzuhalten.

2. Darüber hinaus sind in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen für einen hygienischen und sicheren Arbeitsplatz sowie zur Wahrung von Gesundheit und Sicherheit durch die Geschäftspartner zu treffen.

3. Die Geschäftspartner werden zudem geeignete Maßnahmen ergreifen und Systeme einführen bzw. weiterentwickeln, um eine potentielle Gefährdung der Gesundheit durch Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen ihrer Beschäftigten zu erkennen und zu vermeiden. Wenn möglich setzt der Geschäftspartner die beste verfügbare Technologie ein.

13. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten haben den relevanten ILO-Konventionen zu entsprechen, mindestens jedoch den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und Regelungen.

14. Vergütung und Sozialleistungen

Die Geschäftspartner gewährleistet, dass der den Beschäftigten gezahlte Lohn einschließlich Sozialleistungen mindestens dem gesetzlichen oder dem in der Industriebranche vorgeschriebenen Mindestlohn entspricht.

15. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Die Geschäftspartner achten das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf kollektive Tarifverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze und stellen sicher, dass dieses nicht beeinträchtigt wird. Für den Fall, dass innerstaatliche Normen das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen einschränken, sollten die Geschäftspartner darauf hinwirken, dass der freie und unabhängige

Zusammenschluss von Beschäftigten zum Zweck der Verhandlungsführung ermöglicht und gestattet wird.

16. Verbot von Zwangsarbeit

Die Geschäftspartner unterlassen alle Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit sowie die Menschenrechtsverletzende unfreiwillige Gefängnisarbeit.

17. Disziplinarmaßnahmen

Wir treten dafür ein, dass alle Beschäftigten mit Würde und Respekt zu behandeln sind. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den international anerkannten Menschenrechten erfolgen. Willkürliche Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen sind zu unterlassen. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass kein Beschäftigter verbaler, psychischer, sexueller und/oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt wird.

18. Chancengleichheit

Die Geschäftspartner unterlassen jedwede Form der Diskriminierung, die aufgrund:

- ethnischer Zugehörigkeit
- nationaler oder sozialer Herkunft
- Hautfarbe
- Geschlecht
- Alter
- Religion und Weltanschauung
- politischer Betätigung
- Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft
- Behinderung
- sexueller Orientierung
- oder anderer persönlicher Merkmale vorgenommen wird.

Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

19. Informationssicherheit, Datenschutz und Urheberrecht

1. Informationen, ob physisch oder digital, stellen einen besonders wichtigen Vermögenswert für uns dar. Wir schützen deshalb insbesondere sensible Informationen unserer Unternehmensgruppe, um die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit sicherzustellen. Unsere Geschäftspartner respektieren das Know-how, die Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von EMKA sowie alle weiteren von uns zur Verfügung gestellten Informationen. Sie geben diese nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder in sonstiger unzulässiger Weise an Dritte weiter. In jedem Fall ist eine Weitergabe nur zu vertraglichen Zwecken erlaubt.

2. In jedem Fall sichern die Geschäftspartner zu, die Geheimnisschutzrichtlinie (EU) 2016/943 zu wahren und einen Mindeststandard an Schutzmaßnahmen für das betriebliche und überlassene Know-How von EMKA zu implementieren. Geschäftspartner mit Sitz außerhalb der Europäischen Union verpflichten sich dazu, die Grundsätze dieser Richtlinie ebenfalls einzuhalten.

3. Darüber hinaus beachten unsere Geschäftspartner genau, wie wir alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Betroffenen und wenden die Anforderungen der DSGVO entsprechend an.

4. Rechte Dritter sind entsprechend zu wahren.

II. Schlussbestimmungen

20. Umsetzung

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, die vorstehend genannten Grundsätze einzuhalten. EMKA empfiehlt, mit Hilfe einer geeigneten Systematik (Definition und Dokumentation von Verantwortlichkeiten, Verfahren, Zielen und Maßnahmen) eine kontinuierliche Verbesserung zu ermöglichen. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, auf eine konsequente Weiterverbreitung dieser Standards in der Lieferkette hinzuwirken.

21. Information und Kommunikation

Dieser Verhaltenskodex kann im Internet unter www.emka.com eingesehen und von dort ausgedruckt werden. Er soll den relevanten Beschäftigten durch die Geschäftspartner zugänglich gemacht werden.

22. Monitoring

Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen entweder durch EMKA selbst oder durch unabhängige Dritte zu überprüfen.

23. Sanktionen und Abhilfemaßnahmen

1. Es ist Aufgabe des Geschäftspartners dafür Sorge zu tragen, dass seine Unterlieferanten ebenfalls entsprechend dieser Regelungen handeln.

Darüber hinaus uns der Geschäftspartner bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die oben genannten Anforderungen mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns informiert zu halten. Erweist sich der Verdacht als begründet, erwarten wir von unserem Geschäftspartner, dass er uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informiert, welche Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Eine bereits eingetretene Verletzung ist unverzüglich zu beenden, mindestens aber zu minimieren

2. Jeder wesentliche Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen wird von EMKA als Vertragsverletzung durch die Geschäftspartner betrachtet. Wenn möglich, geben wir den Geschäftspartnern die Gelegenheit, entsprechende Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

3. EMKA behält sich vor, bei Verstoß alle mit den Geschäftspartnern bestehenden Rechtsgeschäfte durch eine außerordentliche Kündigung zu beenden. Es liegt in unserer Entscheidungshoheit, auf solche Konsequenzen zu verzichten und an Stelle dessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn unverzüglich Gegenmaßnahmen

aufgezeigt und nachgewiesen werden. Von etwaigen aus Verstößen gegen die oben genannten Anforderungen resultierenden Schäden sind wir freizustellen.

24. Umgang mit Rückfragen und Hinweisen

Unethisches Verhalten und Verstöße gegen Recht und Gesetz oder betriebliche Bestimmungen können zu großen wirtschaftlichen Schäden sowie straf- und bußgeldrechtlichen Konsequenzen für EMKA als Unternehmen und für unsere Mitarbeiter führen. Daher arbeiten wir gemeinsam daran, Verstöße zu vermeiden oder zumindest so rechtzeitig zu erkennen, um Risiken zu minimieren und Schaden abzuwenden.

Zögern Sie bitte nicht einen Hinweis abzugeben, wenn Sie einen Regelverstoß beobachten oder Sie einen begründeten Verdacht haben, dass ein Regelverstoß vorliegen könnte.

Für Hinweise steht der Compliance Manager von EMKA als erste neutrale und verantwortliche Ansprechpartner zur Verfügung. Über unser Hinweisgebersystem, erreichbar unter coc.emka.de, können Sie jederzeit auch anonym mögliche Verstöße melden. Anonyme Hinweise sollten ausführlich genug sein, damit diese zielgerichtet weiterverfolgt werden können. Ihre Meldung wird vertraulich behandelt.

Wir weisen darauf hin, dass in Einzelfällen und/oder soweit eine rechtliche Verpflichtung besteht, die grundsätzlich vertraulich zu behandelnden Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen (z. B. zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens).

Hiermit bestätigen wir:

Wir haben den Code of Conduct der EMKA-Gruppe erhalten und verpflichten uns hiermit, zusätzlich zu unseren Verpflichtungen aus den vertraglichen Verpflichtungen mit EMKA und/oder den zur EMKA-Gruppe gehörenden Gesellschaften, die Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodexes einzuhalten und in die Lieferkette zu tragen.

Wir sind außerdem einverstanden, dass diese Erklärung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (bzw. dem Recht des Landes, für das diese relevant ist) unterliegt, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ort, Datum

Unterschrift

Name & Funktion

Firmenstempel

**Kontaktdaten Compliance Beauftragter der EMKA Gruppe:
Dr. Thomas Koliwer, DW -432, Email: T.Koliwer@EMKA.de**